

Schlimmer geht's immer

Die Novellierung des Waffengesetzes wurde am 13. Dezember 2019 mit der Stimmenmehrheit der GroKo sowie Enthaltungen der Grünen- und Linken-Fraktion gegen die Stimmen von AfD und FDP vom Bundestag angenommen. Eine Woche später passierte das Gesetz auch den Bundesrat. Das DWJ fasst die wichtigsten Änderungen zusammen.

✎ ANDREAS WILHELMUS

1 Lange Magazinehäuse erleichtern bei dynamischen Schießwettbewerben das schnelle Nachladen der Waffe.

Waffenbesitzkarte
für Sportschützen

Nr. _____

Herrn/Frau _____

geboren am _____

wird in
einer
late
br

Amliche Eintragungsb
Vorschau der Erläuter
Waffengesetzes (E
Eintragblatt-L
Laufen, von P
sowie von ei
Patr

maximal
10 Waffen

LgNr. 5264 Bundesdruckerei

- 2 Während der Beratungsphase im Innenausschuss baute man kurzfristig und überraschend noch die Deckelung der Gelben WBK auf den Erwerb von maximal zehn Waffen ins Waffengesetz ein.
- 3 Bundesinnenminister Seehofer hatte bis zuletzt versprochen, dass mit der Novellierung des Waffenrechts lediglich die EU-Feuerwaffenrichtlinie 1:1 umgesetzt werden solle. Jetzt zeigt sich, dass immer noch viele auf die Richtlinie zurückzuführende Änderungen weit über diese Richtlinie hinausgehen. So etwa das von Sicherheitsexperten angezweifelte Verbot bestimmter Magazine.

In der Zeit zwischen dem Redaktionsschluss für diesen Artikel bis zum Erscheinen der Ihnen nun vorliegenden DWJ-Ausgabe dürfte Bundespräsident Frank-Walter Steinmeier mit seiner Unterschrift das „Dritte Gesetz zur Änderung des Waffengesetzes und weiterer Vorschriften (3. WaffRÄndG)“ endgültig auf den Weg gebracht haben, sodass es mit den entsprechenden im neuen Gesetz vorgesehenen Fristen nach der Verkündung im Bundesgesetzblatt in Kraft treten kann.

Anders als seitens des beim Entwurf federführenden Bundesinnenministeriums, respektive durch den Bundesinnenminister Horst Seehofer immer wieder beteuert, blieb es aber nicht bei der unbedingt nötigen Einzu-Eins-Umsetzung der EU-Feuerwaffenrichtlinie, der die Waffenrechtsnovelle eigentlich dienen sollte.

Nur noch einmal zur Erinnerung sei hier angemerkt, dass die „EU-Richtlinie 2017/853 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Mai 2017 zur Änderung der Richtlinie 91/477/EWG des Rates über die Kontrolle des Erwerbs und des Besitzes von Waffen“ eigentlich mit der Zielsetzung der Bekämpfung von Kriminalität und – vor allem – der Bekämpfung des Terrorismus begründet wurde.

Nachfolgend zunächst die wichtigsten Änderungen, wie sie sich aus unserer Sicht darstellen:

Bedürfnis. § 4, der die Voraussetzungen für die Erteilung einer waffenrechtlichen Erlaubnis regelt, erfährt zwei wesentliche Änderungen. Künftig muss die zuständige Behörde nach § 4 (4) alle fünf Jahre das Fortbestehen des waffenrechtlichen Bedürfnisses überprüfen. Bisher musste sie dieses nach Ablauf von drei Jahren nach Erteilung der ersten waffenrechtlichen Erlaubnis und konnte dieses auch jederzeit nach Ablauf dieser Jahre, musste es aber nicht. Überdies ermächtigt der neu eingefügte Absatz 5 im § 4 die Behörde nun dazu in begründeten Fällen das persönliche Erscheinen des Antragstellers bei der Waffenbehörde anzuordnen.

Zuverlässigkeit. Um zu verhindern, dass Extremisten oder verfassungsfeindliche Personen legal in den Besitz einer erlaubnispflichtigen Waffe kommen, findet künftig bei jeder Überprüfung der Zuverlässigkeit eine Regelabfrage beim Verfassungsschutz statt, ob hier Erkenntnisse vorliegen, ob der Überprüfte Mitglied oder Unterstützer einer extremistischen Vereinigung ist oder dieses innerhalb der vergangenen fünf Jahre war. Liegen solche Erkenntnisse

Novelle dient der Umsetzung einer EU-Richtlinie



Foto: BMI/Henning Schacht

vor, gilt der Betroffene als unzuverlässig und die beantragte Waffenerlaubnis wird nicht erteilt respektive bestehende Erlaubnisse werden widerrufen. Dieses gilt auch bei extremistischen Vereinigungen, die nicht verboten sind.

Zuständig ist hier die für den Wohnsitz der betroffenen Person zuständige Verfassungsschutzbehörde (Landesamt für Verfassungsschutz); liegt der Wohnsitz der betroffenen Person außerhalb des Geltungsbereichs des Waffengesetzes, ist das Bundesamt für Verfassungsschutz für die Erteilung der Auskunft zuständig. Die Verfassungsschutzämter informieren die Waffenbehörde im Gegenzug auch, wenn sie nach der Abfrage zu entsprechenden Erkenntnissen gelangen.

Die gleiche Regelung wurde im Rahmen der Waffenrechtsnovelle auch in das Sprengstoffgesetz implementiert.

Neues Waffengesetz Novellierung bringt weitere Verschärfungen

Magazine und Halbautomaten. Das neue Waffengesetz unterscheidet zwischen Wechselmagazinen, das sind solche, „die während des Befüllens bestimmungsgemäß aus der Waffe entnommen werden“ und eingebauten Magazinen, also solchen, „die beim Befüllen bestimmungsgemäß mit der Waffe verbunden bleiben“. Künftig gelten Wechselmagazine für Kurzwaffen für Zentralfeuermunition mit einer Kapazität von mehr als 20 Patronen als verbotener Gegenstand. Das gleiche gilt für Wechselmagazine für Zentralfeuerlangwaffen, die mehr als zehn Patronen aufnehmen können und in beiden Fällen auch für entsprechende Magazinegehäuse. Ebenso verboten werden halbautomatische Zentralfeuerkurzwaffen mit einem eingebauten Magazin, das mehr als 20 Patronen fasst, und halbautomatische Langwaffen mit eingebautem Magazin für Zentralfeuermunition, das mehr als zehn Patronen aufnehmen kann. Bei all den zuvor genannten Kapazitätsangaben legt der Gesetzgeber nun Patronen des kleinsten „nach Herstellerangabe bestimmungsgemäß verwendbaren Kalibers“ zugrunde. Randfeuerwaffen und Repetierer mit eingebautem Magazin sind von den Verboten nicht betroffen.

Wesentliche Waffenteile. Künftig zählen auch Gehäuse zu den wesentlichen Teilen einer Waffe. Besteht das Gehäuse aus einem Ober- und einem Unterteil, sind beides wesentliche Teile. Damit werden etwa die bisher frei erwerbbaaren Upper und Lower Receiver von AR-Gewehren erlaubnispflichtig, respektive zu verbotenen Gegenständen.

Anzeigepflichten. Die Anzeigepflichten im Zusammenhang mit erlaubnispflichtigen Waffen sind jetzt in den §§ 37 bis 37i an einer Stelle im Gesetz zentral zusammengefasst. Dabei wurde unter anderem die Liste der Daten, die



Foto: Freistaat Thüringen

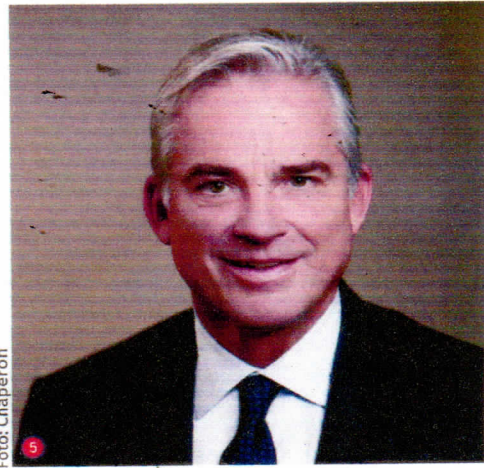


Foto: Chaperon



Foto: BMI/Hening Schacht

- 4 Georg Mai, Innenminister des Freistaats Thüringen, begrüßt insbesondere die Aufnahme der Regelabfrage beim Verfassungsschutz in das Waffengesetz.
- 5 Baden-Württembergs Innenminister Thomas Strobl erhebt an ein modernes Waffenrecht den Anspruch: „Verfassungsfeinden die Waffen aus der Hand zu nehmen, die unbescholtenen Waffenbesitzer aber nicht zu kriminalisieren.“
- 6 Für den parlamentarischen Staatssekretär im BMI Stephan Mayer ist einer der Schwerpunkte der Novelle „adäquate, sachlich gerechtfertigte Regelungen für Legalwaffenbesitzer, für Jäger, für Schützen und für Waffensammler zu treffen.“

von einem WBK-Inhaber beim Erwerb oder Überlassen einer Waffe an die zuständige Behörde gemeldet werden müssen, um etliche Punkte erweitert.

Waffenverbotszonen. Mit dem neuen Gesetz werden die Landesregierungen ermächtigt auch an bisher nicht kriminalitätsbelasteten Orten Waffen- respektive Messerverbotzonen zu errichten. Diese Befugnis kann auch weiter nach unten delegiert werden. Betroffen sind hier Messer mit fest stehender oder feststellbarer Klinge mit einer Klinge-

länge über 4 cm. Bei der Errichtung solcher Zonen müssen jedoch Ausnahmen für Personen mit einem berechtigten Interesse vorgesehen werden. Ein solches berechtigtes Interesse liegt etwa vor bei Inhabern einer waffenrechtlichen Erlaubnis, Anwohnern, Anliegern, Lieferanten, Gewerbetreibenden und auch bei Personen, die ein Messer im Zusammenhang mit der Berufsausübung, der Brauchtumpflege oder dem Sport mit sich führen. Auch das nicht zugriffsbereite Transportieren



- 7 Jäger dürfen auf Jagdschein künftig Schalldämpfer erwerben, müssen diese aber danach in die WBK eintragen lassen.
- 8 Die Novelle bereitet Jägern den Weg zum Einsatz von Nachtsichtgeräten an der Waffe. Die Verbote nach dem Bundesjagdgesetz gelten aber weiterhin fort.

von Waffen oder größeren Messern ist in solchen Zonen erlaubt.

Salutwaffen. Vormalig frei ab 18 Jahren erwerbbar Salutwaffen werden zu erlaubnispflichtigen oder verbotenen Waffen, je nach dem, aus welcher ehemals scharfen Langwaffe die Salutwaffe gefertigt wurde. Fällt die ursprüngliche Waffe nach neuem Recht in die Kategorie A (verbotene Waffen), wird auch die daraus hergestellte Salutwaffe zur verbotenen Waffe. In beiden Fällen sind demnächst auch für den Altbesitz die entsprechenden waffenrechtlichen Genehmigungen (BKA-Ausnahmegenehmigung respektive WBK) erforderlich. Allerdings bleiben für diese Waffen die bisherigen Aufbewahrungsvorschriften bestehen, die analog zu denen für erlaubnisfreie Waffen sind. Überdies sind für den Neuerwerb von Salutwaffen im Vergleich zu anderen WBK-pflichtigen Waffen erleichterte Bedingungen vorgesehen, so bedarf es etwa keines Sachkundenachweises, aber dafür eines Bedürfnisses wie etwa Film- oder Theaterzwecke und Brauchtumpflege.

Dekowaffen. Künftig werden das Überlassen, der Erwerb, die Vernichtung und das Abhandenkommen von unbrauch-

bar gemachten Schusswaffen, sogenannten Dekorationswaffen, anzeigepflichtig und müssen der zuständigen Behörde gemeldet werden.

Airsoft-Waffen. Bislang waren laut Anlage Unterabschnitt 1 Nummer 1 WaffG „Schusswaffen, die zum Spiel bestimmt sind, wenn aus ihnen nur Geschosse verschossen werden können, denen eine Bewegungsenergie von nicht mehr als 0,5 J erteilt wird“ vom Waffengesetz ausgenommen. Damit galten Airsoft-Waffen mit einer maximalen Geschossenergie unter 0,5 J also quasi als Spielzeuge, waren somit waffenrechtlich mit Ausnahme des § 42a (Führverbot von Anscheinswaffen) außen vor und durften von Jugendlichen ab 14 Jahren frei erworben werden. Mit der Begründung, potenzielle Marktbeschränkungen für ausländische Spielwarenhersteller abzubauen, kam während der Beratung im Innenausschuss dann eine Änderung in den neuen Gesetzestext, welche die bisherige Regelung kippt. An die Stelle der bisherigen Begrenzung der Geschossenergie auf maximal 0,5 J tritt künftig der Verweis auf Schusswaffen, die Spielzeuge im Sinne von Artikel 2 Absatz 1 der Richtlinie 2009/48/EG des Europäischen

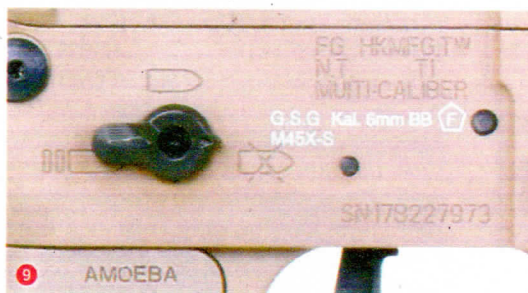
Parlaments und des Rates vom 18. Juni 2009 über die Sicherheit von Spielzeug (ABl. L 170, 30. Juni 2009, S. 1) sind [...]. Und gerade dieser Artikel besagt unter anderem, dass Nachahmungen echter Schusswaffen nicht als Spielzeug im Sinne dieser EU-Richtlinie gelten.

Pfeilabschussgeräte. Die bislang nicht vom Waffengesetz erfassten Pfeilabschussgeräte werden zu verbotenen Gegenständen. Dabei handelt es sich um Geräte bei denen die Energie zum Antrieb des Pfeiles nicht durch Muskelkraft, sondern durch eine andere Energiequelle, etwa durch Druckluft- oder CO₂-Vorratsbehälter, eingebracht wird.

Verschärfte Regelungen für Salutwaffen

Parlaments und des Rates vom 18. Juni 2009 über die Sicherheit von Spielzeug (ABl. L 170, 30. Juni 2009, S. 1) sind [...]. Und gerade dieser Artikel besagt unter anderem, dass Nachahmungen echter Schusswaffen nicht als Spielzeug im Sinne dieser EU-Richtlinie gelten.

- 9 Künftig werden wohl alle neuen Airsoftwaffen eine „F“-Kennzeichnung tragen.
- 10 Das Bundesamt für Verfassungsschutz in Köln wird zur Zuverlässigkeit von im Ausland lebenden Antragstellern befragt.



Neues Waffengesetz Novellierung bringt weitere Verschärfungen

- 11 FDP-Sprecher Konstantin Kuhle warf der Regierung vor, mit dem Gesetzentwurf die „dynamische Weiterentwicklung des Schießsports auszuschließen“.
- 12 SPD-Innenpolitiker Helge Lindh leitet aus dem Anschlag in Halle und diversen Amokläufen eine Notwendigkeit für ein striktes und scharfes Waffenrecht ab.
- 13 Der AfD-Abgeordnete Martin Hess sieht die Gesetzesnovelle als unnötige Drangsalierung von Sportschützen und Jägern.
- 14 Walter Wolpert, DSB-Vizepräsident Recht, glaubt, „dass dieses Gesetzgebungsverfahren dafür gesorgt hat, dass es einen in dieser Form noch nie dagewesenen Schulterchluss der Verbände gegeben hat“.

Änderungen für Sportschützen: Künftig muss die zuständige Behörde wie bereits erwähnt alle fünf Jahre das Fortbestehen des waffenrechtlichen Bedürfnisses überprüfen.

Bei diesen Regelüberprüfungen nach fünf beziehungsweise zehn Jahren nach Erteilung der ersten waffenrechtlichen Erlaubnis muss der Sportschütze dann nachweisen, dass er im Zeitraum von 24 Monaten vor der Überprüfung mit mindestens einer seiner eigenen erlaubnispflichtigen Schusswaffen mindestens einmal im Quartal oder sechsmal über das Jahr verteilt den Schießsport ausgeübt hat. Der Nachweis ist durch eine Bescheinigung des Schießsportverbandes oder eines ihm angegliederten Teilverbandes zu erbringen. Besitzt der Sportschütze sowohl erlaubnispflichtige Lang- als auch Kurzwaffen, so muss er diese Bedingung mit jeweils einer dieser Kurzwaffen und mit einer dieser Langwaffen getrennt erfüllen. Für Sportschützen, die über einen Zeitraum von mehr als zehn Jahren den Schießsport mit eigenen erlaubnispflichtigen Schusswaffen ausgeübt haben, genügt für den Bedürfnisnachweis die Mitgliedschaft in einem Schießsportverein, die durch eine Bescheinigung des Vereins nachzuweisen ist.

Bei den grundsätzlichen Anforderungen für den Erwerb einer Waffe durch Sportschützen ändert sich aber nichts: Um künftig das Bedürfnis für den Erwerb einer Waffe zu begründen, muss der Sportschütze wie gehabt, mindestens seit einem Jahr Mitglied in einem an einen nach § 15 Absatz 1 anerkannten Schießsportverband angeschlossenen Verein sein und mindestens einmal im Monat oder 18 Mal über das Jahr verteilt in seinem schießsportlichen Verein mit erlaubnispflichtigen Waffen geschossen haben.



Foto: Bundestag/Achim Melde



Foto: Bundestag/Achim Melde



Foto: AIKLE Werbeagentur



Foto: DSB

Nach den Beratungen im Innenausschuss tauchte in der Beschlussempfehlung für den Bundestag plötzlich und unvermittelt die Deckelung der sogenannten „Gelben WBK“ (Waffenbesitzkarte für Sportschützen) mit einer Obergrenze zum Erwerb von insgesamt bis zu zehn Einzelladerlangwaffen mit glatten und gezogenen Läufen, Repetierern mit gezogenen Läufen sowie einläufigen Einzelladerkurzwaffen für Patronenmunition und mehrschüssigen Kurz- und Langwaffen mit Zündhütchenzündung (Perkussionswaffen) auf.

Änderungen für den Jäger: Für den Erwerb von Schalldämpfern durch Jäger genügt künftig ein gültiger Jagdschein. Der Erwerb ist der zuständigen Behörde binnen zwei Wochen zwecks Eintragung in die WBK anzuzeigen. Die Schalldämpfer dürfen jedoch ausschließlich mit für die Jagd zugelassenen Zentralfeuerlangwaffen im Rahmen der Jagd und des jagdlichen Übungsschießens verwendet werden.

Ebenso hat der Gesetzgeber – nicht zuletzt aufgrund des drohenden Ausbruchs der afrikanischen Schweinepest – nun im Waffengesetz dem Jä-

ger mit gültigem Jagdschein den Weg zum bislang verbotenen Umgang mit Nachtsichtvorsatz- oder Nachtsichtaufsatzgeräten „für jagdliche Zwecke“ frei gemacht. Allerdings gelten hier das sachliche Verbot des Bundesjagdgesetzes (§ 19 BJagdG) und die entsprechenden Vorschriften der Landesjagdgesetze weiter, Ausnahmen von diesem Verbot gibt es bislang nur in Baden-Württemberg, Brandenburg und Sachsen. Überdies bleibt auch nach dem neuen Waffengesetz der Umgang mit Nachtzielgeräten, also Geräten, die etwa selbst ein Absehen oder andere Zielmarken enthalten, verboten. Weiterhin verboten bleiben auch für Schusswaffen bestimmte Vorrichtungen, die das Ziel beleuchten, sprich alle Arten von Lichtquellen zur Zielbeleuchtung, die fest mit der Waffe respektive mit der an der Waffe montierten Zieloptik verbunden sind. Das betrifft demnach auch Nachtsichtvorsatz- oder -aufsatzgeräte, die über einen integrierten Infrarotaufheller verfügen.

Änderungen für Händler und Hersteller. Um die lückenlose Nachverfolgbarkeit zu gewährleisten, müssen künftig

Hersteller und Importeure alle wesentlichen Teile einer Waffe kennzeichnen. Wie das genau aussehen soll, regelt eine durch das BMI zu erstellende und vom Bundesrat zu genehmigende Verordnung.

Waffenhersteller und Händler werden mit dem neuen Gesetz auch dazu verpflichtet, das Herstellen, Überlassen, den Erwerb und die Bearbeitung von Waffen durch Umbau oder Austausch eines wesentlichen Teils unverzüglich elektronisch an das Nationale Waffenregister zu melden. Ausnahmen von dieser Anzeigepflicht sind zum Beispiel bei einer kurzfristigen Überlassung, für Reparaturen vorgesehen.

Änderungen für Schießstandbetreiber. Mit dem neuen § 37a können die Länder künftig per Rechtsverordnung die Anforderungen für die Anerkennung als Schießstandsachverständiger sowie das Verfahren der Anerkennung selbst festlegen. Dazu wurden nun konkrete Regelungen über die sicherheitstechnische Prüfung von Schießstätten an gleicher Stelle direkt im Waffengesetz verankert.

Damit kam der Gesetzgeber einer Forderung der Schießsportverbände, die bundesweite Verfügbarkeit von entsprechenden Sachverständigen zu erhöhen. Das gilt natürlich nur, wenn die Bundesländer hier auch diese Befugnis nutzen.

Wichtige Fristen für den Altbesitz und Übergangsvorschriften. Die Deckelung der Gelben WBK tritt zusammen mit dem Gesetz, also einen Tag nach Verkündung im Bundesgesetzblatt in Kraft. Wer zu diesem Zeitpunkt mehr als zehn Waffen aufgrund einer Gelben WBK besitzt, für den gilt die Erlaubnis fort, solange er diese Waffen besitzt.

Wer bei Inkrafttreten des Gesetzes ein nunmehr er-

laubnispflichtiges wesentliches Teil oder eine erlaubnispflichtige Salutwaffe besitzt, muss dafür spätestens am ersten Tag des 19. auf die Verkündung folgenden Kalendermonats eine Erlaubnis (WBK) beantragen. Bei verbotenen wesentlichen Teilen, Salutwaffen oder Pfeilabschussgeräten muss bis zum gleichen Termin eine BKA-Ausnahmegenehmigung beantragt werden. Dieser Stichtag gilt auch für das Anzeigen des Besitzes künftig verbotener Magazine oder Magazinegehäuse, die vor dem 13. Juni 2017 erworben wurden, respektive für das Beantragen der BKA-Ausnahmegenehmigung für solche Magazine oder Magazinegehäuse und Waffen, die über ein solches eingebautes Magazin verfügen, die nach dem 13. Juni 2017, aber vor Inkrafttreten des neuen Waffengesetzes erworben wurden. Für Waffen, die vor dem 13. Juni 2017 erworben wurden, ist keine BKA-Ausnahmegenehmigung erforderlich.

Die Pflicht für Hersteller und Händler zum Führen eines Waffenbuchs wird bis 31. Dezember 2021 verlängert.

Auf zur nächste Runde: Wer glaubt, mit dieser Waffengesetzänderung sei das Größte in Sachen Restriktionen ausgestanden, der sei an Artikel 17 der EU-Feuernrichtlinie erinnert. Demnach muss die EU-Kommission bis zum 14. September 2020, und anschließend alle fünf Jahre, dem Europäischen Parlament und dem Rat einen Bericht über die Anwendung der Richtlinie samt Eignungsprüfung der einzelnen Bestimmungen vorlegen. Da die Kommission beim letzten Mal nicht alle ihre Verschärfungsforderungen durchsetzen konnte, darf man wohl davon ausgehen, dass sie zumindest diese wieder aus der Schublade gekramt.

HOLOSUN
DAS ZIEL IST DAS ZIEL.

JAGD & HUND 2020:
**HALLE 6,
STAND I28**



**ENTDECKEN SIE
DIE HOLOSUN GOLD-SERIE**

Besuchen Sie HOLOSUN® auf der Jagd & Hund 2020 und erleben Sie goldene Absehen, robuste Titangehäuse (ELITE-Serie), eine erweiterte Mini-Serie für Lang- und Kurzaffen und die neuen R-Modelle mit rheostatischem Einstellrad.

MEHR INFOS BEIM FACHHÄNDLER ODER AUF WWW.HOLOSUN.DE

schießsport

AUTOREN GESUCHT

**Sie sind
Sportschütze?**

Sie verfügen über vertiefte Kenntnisse des sportlichen Schießens mit Kleinkaliber- und/oder Großkaliberwaffen sowie Kenntnisse über Technik und Funktionsweise von Sportwaffen, Munition und Wiederladen?



Sie möchten gegen Honorar gerne fundiert über das Sportschießen und über Marktneuheiten schreiben?



dwj Verlags-GmbH

Dann melden Sie sich bitte bei der DWJ-Redaktion: Telefon 07953 9787-100 oder per E-Mail yvonne.voelkert@dwj-verlag.de